

BETREUUNGSVERFÜGUNG

zur Vorlage beim Betreuungsgericht
(Alternative zur Vorsorge-Vollmacht)

Sollte ich,

.....
Vor- und Zuname / Geburtsdatum / Adresse / Telefon

meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und dazu
eine rechtliche Betreuung (früher: „Vormundschaft“) erforderlich werden, so soll gelten:

Folgende Person soll für mich als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer eingesetzt werden:

.....
Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Ersatzweise (sollte die erstgenannte Person nicht in der Lage oder bereit dazu sein):

.....
Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Zu beachten: Wenn eine Vertrauensperson **bevollmächtigt** werden soll (ohne dass ein Gericht diese einzusetzen, d. h. amtlich zu bestellen und ggf. zu kontrollieren hat), ist **keine Betreuungsverfügung zu verwenden, sondern stattdessen eine (Vorsorge-)Vollmacht.**

Oder

Ich kenne zurzeit niemanden, der oder die als Betreuer/in in Frage kommt. Das Gericht möge eine Person für mich benennen.

Oder

Ich habe **Vertrauen zu dem nachfolgend genannten Betreuungsverein**, der seine Bereitschaft zur Übernahme meiner späteren rechtlichen Betreuung erklärt hat. Ich wünsche die Bestellung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des folgenden Betreuungsvereins für den Fall, dass ich betreuungsbedürftig werden sollte:

.....
Name des Vereins / Adresse / Telefon

Zur Ausführung meiner rechtlichen Betreuung habe ich folgende Wünsche:

Wenn die Leerfelder nicht benutzt werden, sind sie durch einen Strich zu entwerten.

in Bezug auf die Verwaltung meines Vermögens:

(z. B.: Mein Verwandter bzw. meine Bezugsperson XY soll jährlich eine Zuwendung in Höhe von ... erhalten / meinen Lebensstandard möchte ich wie bisher aufrecht erhalten, auch wenn mein gesamtes Vermögen dazu verbraucht wird / ich wünsche eine sparsame Verwendung ...)

.....

- in Bezug auf meinen Aufenthalt und meine pflegerische sowie medizinische Versorgung (siehe eventuell ergänzende Patientenverfügung):

(z. B.: Ich möchte solange wie möglich zu Hause gepflegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, wähle ich die folgende Einrichtung ... / wünsche ich keinesfalls eine Unterbringung in folgender Einrichtung ... / Ergänzende Patientenverfügung liegt vor / liegt nicht vor, meine Behandlungsziele und -wünsche sind folgende ...)

Zu beachten: Eine **Patientenverfügung** ist laut Gesetz (§ 1901 BGB, in Kraft getreten am 1.9.2009) für Ärzte verbindlich und von jedem Betreuer / jeder Betreuerin zur Geltung zu bringen.

Wenn keine schriftliche Patientenverfügung und auch keine Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen vorliegen, gelten bei medizinischen Entscheidungen am Lebensende allgemeine ethische Grundsätze. Diese besagen laut Deutscher Bundesärztekammer (1998, 2004): Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todesertritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf. Ansonsten gilt es als Aufgabe des Arztes, Gesundheit wiederherzustellen, Leiden zu lindern und Leben zu erhalten.

- In Bezug auf weitere persönliche Umstände:

(z. B. beizubehaltende Mitgliedschaft in einem Verein o. ä. / Person aus dem Umfeld, die von der Betreuung ausgeschlossen werden soll, also vom Gericht nicht als Betreuer/in bestellt werden darf):

X

Ort, Datum

Unterschrift der / des später zu Betreuenden

Folgende Person/ Einrichtung bezeugt die Richtigkeit der Unterschrift / Identität und ggf. zusätzlich die zugrunde liegende Einsichtsfähigkeit:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon (oder Stempel)

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

Hinweis: Voraussetzung für eine Betreuungsverfügung ist lediglich die Einsichtsfähigkeit. Die Geschäftsfähigkeit (wie für eine Vollmacht) ist nicht erforderlich. Kostenfreie Beratung und Hilfe bieten die bundesweit ca. 800 staatlich anerkannten Betreuungsvereine in jeder größeren Stadt oder Region.

Zu beachten: Betreuung nach §§ 1896 ff BGB („Betreuungsgesetz“) ist eine rein rechtliche Vertretung und hat nichts mit sozialer, gesundheitlicher oder pflegerischer Betreuung zu tun.

Bundeszentralstelle Patientenverfügung (Humanistischer Verband Deutschlands), Wallstr. 65, 10179 Berlin
Telefon: 030 / 613 904-11 oder -12, Fax: 030 / 613 904-36, E-Mail: mail@patientenverfuegung.de, www.patientenverfuegung.de